

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtsstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegenommen und pro Spaltige Zeile mit 15 Pf. berechnet. Für Interate größerer Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinterate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

N 35

Sonnabend, den 4. September

1915

Freiwillige Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnikel.

Laut Anordnung sind gebrauchte und ungebrauchte Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnikel seit 31. Juli 1915 beschlagnahmt.

Die beschlagnahmten und die von der Beschlagnahme nicht betroffenen Gegenstände können nun, wenn Bestandsmeldung vermieden werden soll, freiwillig bis zum 26. September d. J. an die Gemeindebehörden gegen Barzahlung nach den festgesetzten Übernahmepreisen abgeliefert werden und ist der Ablieferende alsdann von der Meldepflicht befreit. Sämtliche beschlagnahmten, innerhalb dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen zur Vermeldung hoher Strafen gemeldet werden.

Die unterzeichneten Gemeindevorstände bestimmen nun je für ihre Gemeinde, bez. für die Rittergüter, als Abnahmetag — zur Vereinfachung des Verfahrens —

die Montage, den 13. und 20. September 1915,

nachmittags 3—6 Uhr,

je auf dem Rathausplatz.

Die Einwohnerchaft wird dringend erucht, an diesen bezeichneten Tagen die beschlagnahmten, als auch die von der Beschlagnahme nicht betroffenen Gegenstände freiwillig gegen Empfangnahme einer Anerkennungsbescheinigung abzuliefern.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 30. August 1915.

Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Mit dem 1. dieses Monats ist die ministerielle Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 18. August dieses Jahres in Kraft getreten.

Nach dieser Verordnung ist verboten:

1. Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Abgabe von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist nur in verliegten oder verkappten Flaschen zulässig.

2. Der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an Betrunkenen.

3. Der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an den Vormittagen von 11 Uhr, an den Nachmittagen nach 8 Uhr, an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage sowie der ihnen vorausgehenden Werkstage aber schon nach 6 Uhr.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Soweit diese Bestimmungen über die eingangs bezeichnete Bundesratsverordnung hinausgehen, hat der Zu widerhandelnde nur Haftstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark zu gewärtigen.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 2. September 1915.

Die Gemeindevorstände.

Geldsammlungen betreffend.

Von verschiedenen Wohltätigkeitsausschüssen und Vereinen werden Geldsammlungen ohne der vorgezeichneten Erlaubnis vorgenommen. Diesen unerlaubten Geldsammlungen ist schon mit Rücksicht auf die zu Ungunsten der im hiesigen Bezirk zugelassenen Sammlungen stattfindenden Zersplitterung des Sammelwesens entschieden entgegengetreten und wird die Einwohnerchaft erucht, sich an solchen von außerhalb des Bezirks geforderten Geldsammlungen nicht zu beteiligen, vielmehr etwaige Beiträge den im hiesigen Bezirk zugelassenen Wohltätigkeitsunternehmungen zu übermitteln.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 1. September 1915.

Die Gemeindevorstände.

Brotkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 13. September bis 10. Oktober 1915 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmärktensteile.

Sonnabend, den 11. September 1915, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotkartenheft Nr. 1—100	mittags von 12—1 Uhr	101—200	nachm.	1—2	im Meldeamt
"	"	"	201—300	"	2—3	"
II. Bezirks	"	301—400	mittags	"	12—1	im Meldeamt
"	"	401—500	nachm.	"	1—2	"
III. Bezirks	"	501—600	"	"	2—3	im Sparhassen-
"	"	601—700	mittags	"	12—1	zimmer
"	"	701—800	nachm.	"	1—2	"
IV. Bezirks	"	801—900	"	"	2—3	"
"	"	901—1000	mittags	"	12—1	im Gemeindekassen-
"	"	1001—1200	nachm.	"	1—2	zimmer

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

Die Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Nurhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Haushalter bez. deren Stellvertreter werden erucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 2. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

Versteigerung.

Dienstag, den 7. September, vorm. 11 Uhr soll im hiesigen Rathause 1 Pfleißerspiegel mit 100 Pf. gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Reichenbrand, am 2. September 1915.

Der Vollstreckungsbeamte.

Volksbibliothek Reichenbrand betr.

Für die Volksbibliothek zu Reichenbrand sind in diesem Jahre wiederum neue Werke angeschafft worden, die der gehirten Einwohnerchaft zu Reichenbrand angelegenheitlich empfohlen werden. Möchten Sie dazu beitragen, daß das Interesse, das der Bücherfassung bisher in so reichem Maße entgebracht wurde, noch gesteigert werde. Die Volksbibliothek ist jeden Sonntag vorm. 11—12 Uhr geöffnet und befindet sich im Schulgebäude. Sie umfaßt durch folgende Neuanschaffungen 1884 Bände.

Dresdner Lehrerbverein, Unser Reichsbaumeister, von Rauch, S., Mit Waldersee in China. Rauch, Georg, Wie der Sterne Chor um die Sterne sitzt heißt.

Frank, H. S., Spaziergang durch den Hausgarten. Geßler, Max, Valentin Lipp, der Legionär. Hartmann, Ernst, Ein deutscher Robinson.

von Heine, Ein Volk in Waffen. Gottschel, O., Die Meeresräuber.

Sautter, Jos., Japan. Dent, Emil, Die Unabhängigkeit von der Natur.

Reichenbrand, den 1. September 1915.

Raabe, Lehrer.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß die neue **Zuwachssteuer-Ordnung** für die Gemeinde Reichenbrand von der Königlichen Umtshauptmannschaft Chemnitz unter Mitwirkung des Bezirkshauses genehmigt worden ist.

Genannte Steuerobernung liegt 14 Tage lang im hiesigen Rathause (Gemeindekasse) während der Geschäftstage zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reichenbrand, am 30. August 1915.

Der Gemeindevorstand.

Bundamt Reichenbrand.

Gefunden: 1 Geldäschchen mit Inhalt. **Verloren:** 1 Geldäschchen mit Inhalt.

Reichenbrand, am 3. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

Gemeindeanlagen.

Am 1. September d. J. war der III. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen fällig. Es wird dies mit dem Bemühen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens und der damit verbundenen Kosten.

spätestens bis zum 15. September d. J. an die hiesige Gemeindekasse pünktlich abzuführen sind.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. September 1915.

Alle Pferde-, Hasen-, Gerste- und Kartoffel-Besitzer

(letztere von 1 ha Fläche ab)

in Rabenstein mit Rittergütern

werden ausnahmslos und dringend erucht,

Montag, den 6. September 1915, abends 1/2 Uhr

in Röhns Gutswirtschaft zu einer Aussprache und Bekanntgabe behördlicher Anordnungen erscheinen zu wollen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. September 1915.

Beamten-Verspflichtung.

Hierdurch wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der bissige Fleischbeschauer

Herr Paul Emil Fischer

als Hilfsvollstreckungsbeamter für die Gemeinde Rabenstein von der Königlichen Umtshauptmannschaft Chemnitz endlich in Pflicht genommen worden ist.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. September 1915.

Bundamt Rabenstein.

Gefunden: Eine Geldtasche mit Inhalt, eine Brosche.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 3. September 1915.

Brotkarten-Ausgabe in Rottluff.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 13. September bis mit 10. Oktober 1915 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt

Sonnabend, den 11. September 1915, nachmittags zu den nachstehenden Zeiten, in Zimmer Nr. 1 der hiesigen Schule,

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirk:	Haus-Nr. 1	bis mit 13, nachmittags 1 Uhr,
II. "	14	25B, 1/2 "
III. "	26B	43B, 2 "
IV. "	44	52C, 1/3 "
V. "	53	62, 3 "

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) pünktlich zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in besonderen Behinderungsfällen und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Berechtigungsscheines. An Kinder werden Brotkarten nicht ausgehändig. Die Umschläge der abgelauften Brotkarten sind mitzubringen.

Den Haushaltungsvorständen liegt die Verpflichtung ob, eintretende Veränderungen im Personaleinstand oder in den sonst in Frage kommenden Verhältnissen innerhalb 24 Stunden im Gemeindeamt — Meldeamt-Zimmer — unter Vorlegung der Brotkarte und Karten zu melden.

Die Haushalter bezw. deren Stellvertreter werden erucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Rottluff, am 1. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

Kriegsfürsorge Rottluff.

Die Empfängerinnen von Reichs- und Bezirks-Familienunterstützungen werden erneut angehalten, zur Entgegennahme der Unterstützungs beträge zu den ihnen durch schriftliche Anweisungen bekannt gegebenen Zeiten pünktlich im Gemeindeamt — Rassengimmer — zu erscheinen. Durch Güamigkeit entstehende Nachteile haben sich die Empfängerinnen selbst zu zuschreiben.

Ausnahmen sind nach wie vor nur zulässig, wenn sie von dem Unterzeichneten zugestanden sind. Die genaue Beachtung dieser erneuten Anforderung ist wegen geregelter Geschäftsabwicklung und Arbeitszeitersparnis bei der Gemeindeverwaltung unbedingt erforderlich.

Rottluff, am 31. August 1915.

Der Gemeindevorstand.

Dünger-Abführ.

Mit Zustimmung des Gemeinderates wird das Polizei-Regulativ vom 9. März 1892 / 27. Februar 1897, die Abfuhr von Säure von dem in der Flur Rottluff gelegenen Fäkalienbassin betreffend, hiermit aufgehoben.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Geschäfte, mittelst denen die Abfuhr des Düngers erfolgt, stets dicht verschlossen sein müssen.